OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603659/3/KH

Datum:
Linz, 19. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der M M, geb. x, P x, x V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 24. Februar 2020, GZ: BHVB/920170014177/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahren leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) verhängte über M M (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 90 Euro (Ersatzfreiheitsstraße: 1 Tag 17 Stunden), weil ihr vorgeworfen wurde, am 23. November 2019 um 17:00 Uhr in V, M x, Parkplatz, mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben, obwohl sie und die Personen, in deren Namen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben. Sie habe dadurch § 4 Abs. 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) verletzt.

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf vor, dass sie sich nach dem Unfall, welcher von zwei Personen beobachtet worden sei, die ihr die Autonummer der flüchtigen Verursacherin gegeben hatten, unmittelbar telefonisch bei der Polizei gemeldet habe. Das Ausmaß des Schadens habe wegen Dunkelheit nicht festgestellt werden können. Der Beamte habe sie ersucht, auf den Posten zu kommen, sobald man den Schaden sehen könne. Am darauffolgenden Tag sei sie krank gewesen, dadurch habe sie sich erst am 25. November 2019 bei der Polizei melden können. Es sei ein einziger Inspektor anwesend gewesen, der sie ersucht habe, am nächsten Tag zu kommen, da er allein auf dem Posten war, da die anderen Polizisten bei einer Veranstaltung waren und er daher den Schaden nicht aufnehmen konnte. Inspektor B, der an diesem Tag Dienst hatte und den sie später kontaktieren konnte, habe bestätigt, dass zu diesem Zeitpunkt eine Vertretung aus einer anderen Polizeiinspektion alleine am Posten anwesend war. Am 26. November 2019 sei sie wieder bei der Polizei gewesen, um den Schaden zu melden. Inspektor E habe alles sehr kompetent aufgenommen und fotografiert. Die flüchtige Fahrerin habe bei der Einvernahme alles abgestritten, sie sei nicht am Ort des Geschehens gewesen, nach ihrer Ausforschung habe sie aber die Bf angerufen und sich entschuldigt, da habe sie auch gewusst, wo sie gestanden war. Weiters führte die Bf aus, dass sie als Geschädigte das Straferkenntnis beeinspruche und um Aufhebung desselben ersuche.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die Bf kehrte am 23. November 2019 um 17:00 Uhr von einem Einkauf in einem Lebensmittelgeschäft in der M x zu ihrem auf dem davor befindlichen Parkplatz abgestellten Auto zurück. Zwei Personen, die bei ihrem Auto standen, informierten sie, dass eine Dame mit einem PKW an ihrem Auto angefahren war.

2. Die Bf kontaktierte noch am 23. November 2019 die PI Vöcklabruck und meldete den Unfall telefonisch. Am 24. November 2019 war sie erkrankt und konnte sich erst am 25. November 2019 bei der PI Vöcklabruck melden. Am 25. November 2019 hatte die gesamte Stammbesetzung der PI Vöcklabruck einen auswärtigen dienstlichen Termin, weshalb die Polizeiinspektion bzw. die Leitstelle für den Bezirk Vöcklabruck mit einer Vertretung für ca. 2 Stunden besetzt war, weshalb der Schaden nicht aufgenommen werden konnte. Am 26. November 2019 kam die Bf wiederum auf die PI Vöcklabruck und es wurden der Schaden aufgenommen, ein Unfallbericht verfasst und Lichtbilder angefertigt.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt.

2. Die Feststellungen zum Sachverhalt folgen aus den schlüssigen Angaben der Bf, welche mit dem Inhalt des am 26. November 2019 auf der PI Vöcklabruck angefertigten Unfallberichtes übereinstimmen. Zu den Angaben der Bf betreffend den 23. und 25. November 2019 erfolgte darüber hinaus eine Nachfrage bei der PI Vöcklabruck, welche diese bestätigte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) lauten wie folgt:

Gemäß § 4 Abs. 5 StVO haben die genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die genannten Personen […] einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. b StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a par. cit. bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet, […]

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Zum objektiven Tatbestand der der Bf vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist Folgendes auszuführen: Der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wie folgt: „Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl Sie und die Person(en) in deren Namen der Schaden eingetreten ist einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben.“

Hierzu ist vorerst anzumerken, dass der Spruch insoweit missverständlich formuliert ist, als der Bf vorgeworfen wird, dass sie und die Personen, in deren Namen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben. Es besteht jedoch kein Zweifel daran, dass die Bf die Geschädigte war, da eine andere Lenkerin in ihrer Abwesenheit ihr am Parkplatz abgestelltes Fahrzeug touchiert und danach den Tatort verlassen hat. Sie selbst ist der Lenkerin nicht begegnet, sie wurde lediglich von Zeugen darüber informiert, welche sich auch das Kennzeichen des fahrerflüchtigen Fahrzeugs notiert hatten. Auch ist nicht klar, was mit der im Spruch verwendeten Formulierung „in deren Namen der Schaden eingetreten ist“ an sich gemeint ist.

Abgesehen davon ist zum Begriff „ohne unnötigen Aufschub“ zwar der Ansicht der belangten Behörde beizupflichten, dass dieser eng auszulegen ist – sie hat aber in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses selbst jenes Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (24.2.1993, 92/02/0292) zitiert, in welchem dieser ausführt, dass es bei der Beurteilung des Tatbestandsmerkmals „ohne unnötigen Aufschub“ nicht so sehr auf die objektive Dauer des zwischen Unfall und Meldung verstrichenen Zeitraumes, sondern vielmehr darauf ankommt, wie diese Zeit genützt wurde. Im zitieren Erkenntnis wird auch ausgesprochen, dass die Meldung nach § 4 Abs. 5 StVO ebenso auf fernmündlichem Wege bewerkstelligt werden kann – dies ist bereits durch den Anruf der Bf auf der PI Vöcklabruck am 23. November 2019 geschehen.

Es wird der Bf in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen, den Unfallort verlassen und erst zu einem Zeitpunkt (nämlich am 26. November 2019) die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben, in dem

keinesfalls mehr davon gesprochen werden könne, dass sie diese ohne unnötigen Aufschub verständigt hätte. Die belangte Behörde hat jedoch, wie aus dem Akt ersichtlich, keine Ermittlungen hinsichtlich der Angaben der Bf angestellt, obwohl diese bereits in ihrem Einspruch gegen die Strafverfügung Ausführungen getätigt hat, was an den Tagen seit dem Unfall geschehen ist.

Diesbezüglich ist festzuhalten, dass sich der Unfall am 23. November 2019 um ca. 17:00 Uhr ereignet hat und die Bf noch am selben Abend auf der PI Vöcklabruck angerufen hat, wobei es zu dunkel war, um den Schaden zu begutachten, was aufgrund der Jahreszeit und der Uhrzeit nachvollziehbar ist. Auch sind ihre Angaben, dass sie am nächsten Tag krank war und deshalb nicht auf die Polizeidienststelle fahren konnte, insbesondere unter Berücksichtigung ihres Alters nachvollziehbar. Ihre Angaben zum 25. November 2019, an welchem bei ihrem Versuch, den Schaden vor Ort zu melden, nur eine Vertretung auf der PI Vöcklabruck anwesend war, die diesen deshalb nicht aufnehmen konnte, wurden auch seitens der PI Vöcklabruck bestätigt. Sodann kam die Bf am nächstmöglichen Tag, am 26. November 2019, auf die Polizeidienststelle zur Schadensmeldung, wo schließlich der Unfallbericht aufgenommen wurde.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass im vorliegenden Fall aufgrund der schlüssigen Begründung der Bf, warum eine Schadensbegutachtung vor Ort bei der PI Vöcklabruck erst am 26. November 2019 erfolgen konnte – nachdem die Bf noch am Tattag den Unfall telefonisch bei der Polizei gemeldet hat – gerade nicht als dem Erfordernis des unnötigen Aufschubs widersprechend anzusehen ist. Es ist nämlich gerade nicht so, dass – wie es die Formulierung in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses vermuten lässt – die Bf nach dem Unfall drei Tage lang untätig war, sie hat vielmehr bereits am Tattag (Unfallzeit: 17:00 Uhr) die Polizei telefonisch kontaktiert. Auch sind die Gründe, warum die Schadensmeldung am 24. und 25. November 2019 nicht erfolgt ist, von ihr nachvollziehbar genannt und für den 25. November 2019 von der PI Vöcklabruck bestätigt worden. Zusammenfassend ist deshalb festzuhalten, dass das zur Verwirklichung der vorgeworfenen Verwaltungsstraftat notwendige tatbildliche Erfordernis der Unterlassung einer Verständigung der nächsten Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub durch die Bf gegenständlich nicht vorliegt. Somit ist bereits der objektive Tatbestand der der Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als nicht erfüllt anzusehen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass es nach der Judikatur der VwGH Zweck des § 4 StVO ist, den am Unfall beteiligten Fahrzeuglenkern die Möglichkeit zu geben, ohne unnötigen Aufwand und Schwierigkeiten klarstellen zu können, mit wem man sich hinsichtlich der Schadensregelung in der Folge auseinander zu setzen haben wird. (VwGH 19.12.1975, 2085/74; 25.1.2002, 2001/02/0240). Sinn der Verständigungspflicht des § 4 Abs. 5 StVO ist es, gerade im Fall, dass ein gegenseitiger Identitätsnachweis zwischen den Beteiligten an einem

Verkehrsunfall mit Sachschaden – aus welchen Gründen auch immer – nicht zu Stande gekommen ist, die Unfallbeteiligten in die Lage zu versetzen, durch Nachfrage bei der Polizei die Daten des Unfallgegners für einen allfälligen Schadenersatz in Erfahrung zu bringen. (VwGH 11.5.2004, 2004/02/0064).

Der VwGH stellt somit klar, dass § 4 Abs. 5 StVO primär darauf abzielt, eine rasche Feststellung des Schadens vor allem im Hinblick auf Schadenersatzforderungen des Geschädigten bzw. auf die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen zu ermöglichen – die Bestimmung dient somit vor allem dem Schutz des Geschädigten davor, dass der Schädiger sich einer Verfolgung entzieht. Im gegenständlichen Fall handelt es sich bei der Bf jedoch selbst um die Geschädigte und um einen an ihrem Fahrzeug in ihrer Abwesenheit verursachten Schaden. In diesem Fall – aufgrund der geschilderten Umstände, die dazu führten, dass eine Meldung bei der Polizei erst am 26. November 2019 erfolgte – dieselben Maßstäbe anzusetzen, als wenn die Bf die Lenkerin gewesen wäre, die einen Sachschaden an einem anderen Fahrzeug verursacht hat, scheint im Rahmen der vorzunehmenden einzelfallbezogenen Beurteilung der Frage, ob eine Meldung des Schadens an die Polizei ohne unnötigen Aufschub erfolgt ist, ebenso nicht sachgerecht.

Das angefochtene Straferkenntnis ist somit aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2.2. Beim vorliegenden Verfahrensergebnis hat die Bf keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens bzw. des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten. Dieser Ausspruch ist im § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie

gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing